

Das Projekt wildLIFEcrime (2023-2028)

Im länderübergreifenden EU LIFE Projekt bekämpfen Naturschutzorganisationen, Polizei und Wissenschaft gemeinsam die illegale Verfolgung geschützter Arten in Deutschland und Österreich.

Es geht dabei vor allem um Biber, Fischotter, Luchs, Wolf sowie um Greifvögel.

Mehr dazu: wildlifecrime.info



Fallenjagd auf Wildtiere

Der Fallenfang ist in Deutschland gebietsweise für die Jagd auf Füchse, Marder, Waschbären oder Marderhunde erlaubt. Jedoch werden auch andere Tiere – darunter streng geschützte Arten - vielfach **illegal** zum Ziel dieser jagdlichen Praxis.

Die gesetzlichen Regelungen für die Fangjagd sind im Bundesjagdgesetz (BJagdG), den Landesjagdgesetzen und ihren Durchführungsverordnungen vorgegeben. Dort wird auch die Zulassung bestimmter Fallentypen länderspezifisch geregelt.

Grundvoraussetzung für die Fallenjagd auf Wildtiere sind jedoch immer der Besitz eines gültigen Jagdscheins und in der Regel auch der Besuch spezieller Schulungen. Zudem sind Fallen klar zu kennzeichnen, täglich zu kontrollieren und das Aufstellen vorab mit dem Grundstücksbesitzer abzuklären. Der Einsatz von Lebendködern und Gift ist verboten.

Generell unterscheidet man bei den Fallentypen zwischen Lebendfang- und Totfangfallen. Beide sollen in der Regel selektiv wirken, also nur eine bestimmte Tierart fangen. Zudem sollen Lebendfangfallen beim Fang und in der Falle die Unversehrtheit der Tiere gewährleisten, Totfangfallen sollen die sofortige Tötung sicherstellen.

Die Praxis zeigt jedoch, dass diese Voraussetzungen nur schwer zu erfüllen sind. Wird die Selektivität beim Fallenfang nicht gewährleistet, können Katzen, Hunde oder streng geschützte Arten gefangen werden. Totschlagfallen sorgen durch eingeklemmte Körperteile in vielen Fällen für großes Tierleid und qualvolles Sterben. Damit verstoßen derartige Fallen gegen das Tierschutzgesetz (TSchG §3).

Wichtiges in Kürze

- Fallen kommen auch in der heutigen Zeit zum Einsatz, man unterscheidet zwischen Lebend- und Totfangfallen.
- Das Bundesjagdgesetz und die jeweiligen Landesjagdgesetze regeln die Verwendung von Fallen.
- Verbote für gewisse Fallen werden häufig von der Möglichkeit einer Ausnahme entschärft.
- Die Selektivität von Fallen kann in der Regel kaum gewährleistet werden. Dadurch sind auch seltene und streng geschützte Arten betroffen.
- Totschlagfallen führen in vielen Fällen zu großen Qualen und Tierleid. Der Einsatz von Lebendködern und von Gift (wie Carbofuran) ist in Deutschland illegal.



Fallenarten

Totfangfallen

Zur Anwendung kommen oft beköderte Abzugseisen, die durch Zug ausgelöst werden und das Tier am Hals durch zwei Metallbügel töten sollen. Abzugseisen müssen in einem so genannten Fangbunker aufgestellt bzw. verblendet werden, damit sie keine Menschen verletzen oder auf Sicht jagende Beutegreifer (z. B. Greifvögel) töten.

Lebendfangfallen

Lebendfangfallen gibt es z. B. in Form von Durchlauffallen (Röhren- oder Kastenfalle), Wiesel-Wippbrettfallen oder Kofferfallen. Lebendfangfallen müssen mindestens einmal bis mehrmals täglich kontrolliert werden.

Verbotene Fallen

Andere Tierfallen, wie z. B. Tellereisen, Schlingen oder Conibearfallen sind verboten. **Tellereisen** gehören wie Abzugseisen zu den Schlagfallen, die mittels Metallbügel fangen. Ausgelöst werden sie auf Druck, d. h. tritt ein Tier auf den sog. Teller, schlagen die Bügel zusammen und das Tier wird am Bein fixiert. Wegen ihrer tierquälerischen Wirkungsweise wurde die Verwendung von Tellereisen bereits 1995 in der gesamten Europäischen Union verboten. Gleichwohl sind sie legal käuflich erwerbbar und werden in Deutschland immer noch illegal zum Fang von Füchsen, Mardern, Greifvögeln oder Hauskatzen eingesetzt. Das Aufstellen von Tellereisen wird in Deutschland streng bestraft und ist ein Verstoß gegen das Tierschutz-, das Bundesjagd- und das Bundesnaturschutzgesetz.

Bei **Schlingfallen** handelt es sich meist um Drahtschlingen. Sie werden so platziert, dass ein Tier den Kopf durch die Schlinge strecken muss. Dabei zieht sich die Schlinge zusammen und stranguliert das Tier. Herstellung, Verkauf, Erwerb oder Aufstellen von Schlingfallen ist streng verboten.

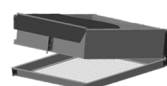
Die **Conibear-Falle** ist eine Drahtbügelfalle. Sie löst sowohl auf Zug als auch auf Druck aus. Meist als Durchlauffalle aufgestellt, wird das Tier an Hals oder Brust eingeklemmt, was zum Genickbruch und/oder zum Abklemmen von Hauptschlagader und Luftröhre führen soll. Conibear-Fallen sind unselektive Totfangfallen. Da sie zudem nicht immer sofort töten, sondern das Tier auch nur schwer verletzen können, ist ihr Einsatz in den meisten Bundesländern verboten (s.a. Fangjagd-verordnungen der Bundesländer).

Lebendfangfallen

- Durchlauf (kasten)-fallen



- Kofferfallen



Totfangfallen

- Eiabzugseisen (nur im Fangbunker)



- Schwanenhals (nur im Fangbunker)



Verbotene Fallen

- Tellereisen



- Schlingenfalle



- Conibear-Falle



- Selbstschussanlage



**Fund / Verdachtsfall
melden**
(auch anonym)

0800 – 1020 340